

**Satzung des
Naherholungszweckverbandes Breitenauer See**

Sitz Heilbronn

vom 18.12.1978

in der Fassung vom 25. Oktober 2007

Präambel

Der Wasserverband Sulm erstellt zur Regulierung des Wasserhaushaltes der Sulm und ihrer Nebengewässer ein Rückhaltebecken auf den Gemarkungen Löwenstein und Obersulm mit einem Dauerstau von ca. 40 ha. Wie Erfahrungen an vergleichbaren Rückhaltebecken gezeigt haben, kann nur durch Schaffung von Naherholungseinrichtungen, wie Parkflächen, Liegewiesen, Sanitärgebäuden, Wanderwegen etc., der zu erwartende starke Naherholungsverkehr in geordnete Bahnen gelenkt werden. Die sich daraus ergebenden Aufgaben von überörtlicher Bedeutung übersteigen die finanziellen und verwaltungstechnischen Möglichkeiten der Belegenheitsgemeinden Löwenstein und Obersulm. Deshalb schließen sich der Landkreis Heilbronn, der Wasserverband Sulm, die Stadt Löwenstein und die Gemeinde Obersulm zum Naherholungszweckverband Breitenauer See zusammen, im Bestreben gemeinsam eine sinnvolle, am Allgemeinwohl orientierte Naherholungsplanung zu betreiben und zu realisieren.

Zur Bildung eines Zweckverbandes vereinbaren der Landkreis Heilbronn, der Wasserverband Sulm, die Stadt Löwenstein und die Gemeinde Obersulm aufgrund der §§ 5 und 6 des Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit (GKZ) i. d. F. vom 16.09.1974, zuletzt geändert am 14.12.2004 folgende Verbandssatzung:

§ 1

Mitglieder, Name und Sitz des Verbandes

- (1) Zur Ordnung des Naherholungsverkehrs im Bereich des Rückhaltebeckens Breitenauer See bilden der Landkreis Heilbronn, der Wasserverband Sulm, die Stadt Löwenstein und die Gemeinde Obersulm einen Zweckverband im Sinne des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (GKZ) i. d. F. vom 16.09.1974, zuletzt geändert am 14.12.2004, im folgenden Verband genannt.
- (2) Der Verband führt den Namen „Naherholungszweckverband Breitenauer See“ und hat seinen Sitz in Heilbronn.

§ 2 Aufgaben

(1) Der Verband hat die Aufgabe, die für einen geordneten Ablauf des zu erwartenden Naherholungsverkehrs im Bereich des Rückhaltebeckens Breitenauer See notwendigen Einrichtungen, insbesondere Parkplätze, Liegewiesen, Sanitärgebäude und einen Campingplatz zu schaffen, zu unterhalten, zu betreiben und den notwendigen Grund und Boden zu erwerben. Er erstrebt keinen Gewinn.

(2) Der Verband ist für das in Abs. 3 abgegrenzte Gebiet Planungsverband im Sinne von § 205 BauGB und Träger der Erschließung, insbesondere der Verkehrserschließung, der Abwasserbeseitigung und der Wasserversorgung. Er tritt insoweit an die Stelle der Stadt Löwenstein und der Gemeinde Obersulm.

(3) Das Verbandsgebiet ist abgegrenzt

im Norden

durch Flst. 2409; 2611; FW 2646 bis zum Wassergraben 2645; Wassergräben 2645; 2684; 2691; gerade Verbindungslinie vom Wassergraben 2691 zum Flst. 2608; Flst. 2608; FW 81 bis zum FW 74; FW 74 bis zum FW 88; FW 88; Flst. 2393; Flst. 2312; K 2108

im Osten

durch K 2108 ab Flst. 2312 bis Einmündung FW 50; FW 50; FW 47; Seestraße; Flst. 722/2; 722/3; 722/4; 723/3; 723/4; 716/1; FW 53; Geb. Kellerstraße 2 und 3; Flst. 822; 823/1; 823/2; 824/2;

im Süden

durch Vic.W 5/2; 5/3; FW 34; 35; 42/2; Flst. 1062/1; gerader Verbindungslinie vom Flst. 1062/1 zum Flst. 1061/3; Flst. 1061/3; B 39;

im Westen

durch B 39 ab Flst. 1061/3 bis Flst. 2409;

Die aufgeführten Wassergräben, Feldwege, Vicinalwege, Straßen und Flurstücke liegen außerhalb des Verbandsgebietes. Das Verbandsgebiet wurde in dem Lageplan des Kreisplanungsamtes beim Landratsamt Heilbronn vom 26.10.1978 dargestellt.

(4) Die einzelnen Mitglieder des Verbandes verpflichten sich, den Verband bei der Durchführung seiner Aufgaben zu unterstützen.

§ 3 Organe des Verbandes

Organe des Verbandes sind:

1. die Verbandsversammlung
2. der Verbandsvorsitzende
3. der Verwaltungsrat

§ 4 Verbandsversammlung

(1) Die Verbandsversammlung besteht aus den gesetzlichen Vertretern der Verbandsmitglieder und folgenden weiteren Vertretern:

1. Landkreis Heilbronn	3
2. Wasserverband Sulm	2
3. Stadt Löwenstein	2
4. Gemeinde Obersulm	3

(2) In der Verbandsversammlung haben

1. der Landkreis Heilbronn	45 Stimmen
2. der Wasserverband Sulm	20 Stimmen
3. die Stadt Löwenstein	5 Stimmen
4. die Gemeinde Obersulm	30 Stimmen

§ 5 Aufgaben der Verbandsversammlung

Der Verbandsversammlung obliegen folgende Aufgaben:

1. Änderung der Verbandssatzung und Auflösung des Verbandes mit einer Mehrheit von 2/3 der satzungsmäßigen Stimmenzahl (§ 21 Abs. 2 GKZ).
2. Erlass sonstiger Satzungen (§ 5 Abs. 3 GKZ) sowie die Aufstellung des Wirtschaftsplanes.
3. Beschlussfassung über die Aufstellung und Änderung von Bebauungsplänen.
4. Wahl des Verbandsvorsitzenden und seines Stellvertreters.
5. Entscheidung über die Ausführung von Bauvorhaben und Genehmigung der Bauunterlagen sowie Anerkennung der Schlussabrechnung bei Gesamtkosten von mehr als 300.000 € im Einzelfall.

6. Vollzug des Wirtschaftsplanes einschl. Vergabe von Aufträgen, soweit im Einzelfall der Betrag von 300.000 € überschritten wird. Die Wertgrenze bezieht sich auf den einheitlichen wirtschaftlichen Vorgang.
7. Stundung von Forderungen bei Beträgen über 15.000 € für mehr als 12 Monate sowie Niederschlagung und Erlass von Forderungen und Verzicht auf Ansprüche des Verbandes, soweit im Einzelfall der Betrag von 3000 € überschritten wird.
8. Entscheidung über Aufnahme von Krediten und Begründung einer Zahlungsverpflichtung, die wirtschaftlich einer Kreditaufnahme gleichkommt, bei Beträgen über 300.000 € im Einzelfall, Bestellung von Sicherheiten, Übernahme von Bürgschaften, Übernahme von Verpflichtungen aus Gewährverträgen sowie über Rechtsgeschäfte im Sinne von § 88 Abs. 3 GO, soweit der Betrag von 15.000 € überschritten wird.
9. Erwerb, Tausch und Veräußerung von Vermögen im Wert von mehr als 150.000 € im Einzelfall.
10. Abschluss von Miet- und Pachtverträgen sowie sonstigen laufenden Verträgen ab einem Jahresbetrag von 150.000 € im Einzelfall.
11. Entscheidung über die Mitgliedschaft bei Vereinen, Verbänden und Organisationen mit einem Jahresbeitrag über 2.000 €.
12. Führung von Rechtsstreitigkeiten und Abschluss von Vergleichen, wenn im Einzelfall der Streitwert mehr als 60.000 € oder bei Vergleichen das Zugeständnis des Verbandes mehr als 3.000 € beträgt.

§ 6 Geschäftsgang

- (1) Auf die Verbandsversammlung finden, unbeschadet der Bestimmungen des § 15 Abs. 1-3 GKZ, die Bestimmungen der Gemeindeordnung in der jeweils geltenden Fassung über den Geschäftsgang des Gemeinderats entsprechende Anwendung, soweit in dieser Satzung nicht anderes bestimmt ist.
- (2) Die Verbandsversammlung ist einzuberufen, wenn es die Geschäftslage erfordert, mindestens jedoch einmal im Jahr.
- (3) Die Verbandsversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte aller Mitglieder vertreten ist und wenn die vertretenen Mitglieder über mehr als die Hälfte der satzungsmäßigen Stimmen verfügen.
- (4) Die Niederschrift über die Verhandlungen der Verbandsversammlung ist vom Vorsitzenden und dem Protokollführer zu unterzeichnen. Die Mitglieder des Verwaltungsrates erhalten eine Fertigung zur Kenntnis.

§ 7 Verwaltungsrat

- (1) Der Verwaltungsrat besteht aus dem Verbandsvorsitzenden und den übrigen gesetzlichen Vertretern der Verbandsmitglieder. § 13 Abs. 4 Satz 1 GKZ findet entsprechende Anwendung.
- (2) Das Stimmrecht richtet sich nach dem der Verbandsversammlung (§ 4 Abs. 2).
- (3) Für den Geschäftsgang des Verwaltungsrates gelten die Bestimmungen des § 6 über den Geschäftsgang der Verbandsversammlung entsprechend.
- (4) Der Verwaltungsrat beschließt über alle Angelegenheiten, die nicht der Verbandsversammlung oder dem Verbandsvorsitzenden obliegen.

§ 8 Verbandsvorsitzender

- (1) Der Verbandsvorsitzende ist Vorsitzender der Verbandsversammlung und des Verwaltungsrates. Er ist Leiter der Verwaltung und vertritt den Zweckverband.
- (2) Der Verbandsvorsitzende und ein Stellvertreter werden aus der Mitte der Verbandsversammlung für die Dauer von 6 Jahren gewählt. Scheidet der Verbandsvorsitzende oder sein Stellvertreter aus der Verbandsversammlung aus, so findet für den Rest der Amtszeit eine Neuwahl statt.
- (3) Soweit das GKZ und diese Verbandssatzung keine Bestimmungen über den Verbandsvorsitzenden enthalten, finden auf diesen die Bestimmungen der Gemeindeordnung in der jeweils geltenden Fassung über den Bürgermeister entsprechende Anwendung.
- (4) Der Verbandsvorsitzende entscheidet unbeschadet des Abs. 3 über
 1. Bewirtschaftung von Einnahmen und Ausgaben im Rahmen des Wirtschaftsplanes bis zum Betrag von 20.000 € im Einzelfall;
 2. Stundung von Forderungen bis zu 7.000 € im Einzelfall und bis zu längstens 6 Monaten sowie Niederschlagung und Erlass von Forderungen und Verzicht auf Ansprüche des Verbandes bis zu 700 € im Einzelfall;
 3. Erwerb und Veräußerung von Vermögen bis zum Wert von 15.000 € im Einzelfall;
 4. Abschluss von Miet- und Pachtverträgen sowie sonstigen laufenden Verträgen bis zu einem Jahresbetrag von 15.000 € im Einzelfall;
 5. Einstellung, Höhergruppierung und Entlassung von Beschäftigten der Entgeltgruppen 1 bis 7 TVöD.
 6. Aufnahme der im Rahmen des Wirtschaftsplanes genehmigten Darlehen.

§ 9 Wirtschaftsführung

- (1) Auf den Zweckverband finden die für die Wirtschaftsführung und das Rechnungswesen der Eigenbetriebe geltenden Vorschriften nach Maßgabe von § 20 Abs. 1 Satz 2 GKZ Anwendung.
- (2) Wirtschaftsjahr des Zweckverbandes ist das Kalenderjahr.

§ 10 Deckung des Finanzbedarfs

- (1) Soweit die sonstigen Einnahmen zur Deckung des Finanzbedarfs im Vermögensplan nicht ausreichen (ungedeckter Liquiditätsbetrag), erhebt der Zweckverband eine Verbandsumlage.
- (2) Die Höhe der Verbandsumlage bestimmt die Verbandsversammlung zunächst vorläufig bei der Festsetzung des Wirtschaftsplanes im Rahmen des Vermögensplanes und endgültig bei der Festsetzung des Jahresabschlusses nach demselben Schema, das der Ermittlung der vorläufigen Verbandsumlage bei der Aufstellung des Vermögensplanes zugrunde lag: übertragene Mittel (§ 2 Abs. 4 der Eigenbetriebsverordnung) sind zu berücksichtigen.
- (3) Die Verbandsumlage wird im Vermögensplan innerhalb der Position „Zuführung zu Rücklagen“ gesondert ausgewiesen.
- (4) Die Verbandsumlage wird auf die Verbandsmitglieder nach folgenden Vomhundertsätzen wie folgt umgelegt:

1. Landkreis Heilbronn	47 %
2. Wasserverband Sulm	18 %
3. Stadt Löwenstein	5 %
4. Gemeinde Obersulm	30 %
- (5) Der Zweckverband kann für die ganze Umlage oder für Teilbeträge regelmäßige Abschlagszahlungen verlangen. Wurden nur für Teilbeträge regelmäßige Abschlagszahlungen verlangt, kann der Zweckverband für den Restbetrag entsprechend seines Liquiditätsbedarfs weitere Abschlagszahlungen verlangen; dabei hat die Verbandsumlage Vorrang vor Fremdmitteln.
- (6) Regelmäßige Abschlagszahlungen werden jeweils zum 15. Februar; 15. Mai; 15. August und 15. November fällig. Die übrigen Abschlagszahlungen werden einen Monat nach Bekanntgabe des jeweiligen Bescheids fällig. Die Schlusszahlung auf die endgültige Verbandsumlage wird einen Monat nach Bekanntgabe des Bescheids fällig. Zuvielzahlungen sind innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Bescheids über die endgültige Verbandsumlage zu erstatten.

§ 11 Ausscheiden von Mitgliedern

Ein ausscheidendes Mitglied haftet dem Verband für die zum Zeitpunkt seines Ausscheidens bestehenden Verbindlichkeiten des Verbandes in dem Maß, in dem es zur Deckung des Finanzbedarfs beizutragen hatte. Es hat keinen Rechtsanspruch auf Beteiligung am Verbandsvermögen. Die Verbandsversammlung setzt die näheren Bedingungen für das Ausscheiden fest.

§ 12 Auflösung

Im Falle der Auflösung wird das nach Berichtigung der Schulden verbleibende Vermögen des Verbandes veräußert und unter den Mitgliedern nach dem Verhältnis ihrer Anteile nach § 10 Abs. 4 aufgeteilt. Eventuell verbleibende Schulden gehen in demselben Verhältnis auf die Verbandsmitglieder über.

§ 13 Entscheidung über Streitigkeiten

- (1) Bei Streitigkeiten zwischen dem Zweckverband und seinen Verbandsmitgliedern über Rechte und Verbindlichkeiten aus dem Verbandsverhältnis, insbesondere über die Verteilung der Überschüsse und über die Pflicht zur Tragung der Verbandslasten, ist die Rechtsaufsichtsbehörde zur Schlichtung anzurufen.
- (2) Durch die Schlichtung wird der Rechtsweg nicht ausgeschlossen.

§ 14 Bekanntmachungen

Bekanntmachungen des Verbandes werden in der „Heilbronner Stimme“ veröffentlicht.

§ 15 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Obersulm, den 25.10.2007

Harry Murso
Verbandsvorsitzender